

Für das Nachschlagewerk! ja (intern)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: ZPO §§ 563, 565, 551 Ziffer 7, 313 Abs. 1 Ziffer 4;
BGB §§ 611, 276, 249, 254, 667, 675, 242, 157.

Leitsätze:

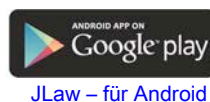
- 1.) Der Revisionsgrund des § 551 Ziffer 7 ZPO ist nur dann gegeben, wenn die Entscheidung entweder überhaupt nicht oder nur mit inhaltsleeren Gründen versehen ist, also sie es entgegen § 313 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO unterläßt, die erforderliche Rechtsbegründung für das im Urteils-tenor ausgesprochene Rechtserkenntnis zu geben.
- 2.) Der Geschäftsführer eines kaufmännischen Unternehmens ist nach §§ 157, 242 BGB verpflichtet, das aus seiner Geschäftsführertätigkeit Erlangte dem Unternehmen zuzuführen. Der Anwendung der §§ 675, 667 BGB bedarf es insoweit nicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 265/59

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1959 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 265/59

6 Sa 533/56 Düsseldorf

Urteilsformel zuge-
stellt am 10. Dezember 1959

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

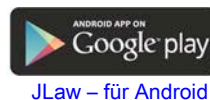
hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Dezember 1959
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Joachim sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Göbel und Kottenhahn für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
6. Kammer, vom 9. März 1959 - 6 Sa 533/56 - auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Landesarbeitsge-
richt in Düsseldorf - I. Kammer - zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Die jetzige Klägerin ist eine im Jahre 1958 errichtete Kommanditgesellschaft, die in Minden ein Klempnerei- und Installationsgeschäft betreibt. Dieses Geschäft gehörte von 1947 - 1950 einer Erbengemeinschaft hinter dem 1947 verstorbenen früheren Inhaber R , bestehend aus dessen Ehefrau Wwe. R und dessen 6 Kindern; es wurde in dieser Zeit von der Wwe. R geführt; im September 1952 erwarb diese das Geschäft von der Erbengemeinschaft und brachte es im Jahre 1958 in das Gesellschaftsvermögen der jetzigen Klägerin ein. Ursprüngliche Klägerin dieses Rechtsstreits war die Wwe. R . Die jetzige Klägerin ist im Verlaufe des Rechtsstreits statt der Wwe. R in den Rechtsstreit eingetreten und macht Ansprüche der Wwe. R kraft Rechtsnachfolge geltend.

Im August 1950 stellte die Wwe. R den Beklagten als kaufmännischen Angestellten ein. Ende 1950 wurde ihm die Geschäftsführung übertragen. Ihm oblag u.a. die Beschaffung von Aufträgen, die Beaufsichtigung von Baustellen, die Ausarbeitung von Kostenanschlägen und die Abrechnung der ausgeführten Aufträge. Sein Gehalt betrug zuletzt 500,-- DM brutto monatlich. Sein Anstellungsverhältnis bei der Frau R endete am 30. September 1954, Schon vorher hatte er seine Tätigkeit eingestellt.

2. Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte sei auch für Kasse und Buchhaltung der Firma R verantwortlich gewesen. Er habe den bei der Firma R tätigen Buchhalter V nicht an die Kasse herangelassen und bei jeder Einnahme oder Ausgabe im einzelnen bestimmt, ob, wie und wann sie verbucht werden solle. Sie hat weiter behauptet, während der Tätigkeit des Beklagten für die Firma R in der Zeit von 1950 bis zum 30. September 1954 seien firmeneigene Beträge von annähernd 40.000,-- DM ohne ordnungsmäßigen Nachweis über ihren Verbleib verschwunden. Sie hat deshalb kraft Rechtsnachfolge nach der Wwe. R von dem Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 18.000,-- DM verlangt. Im Rahmen dieses Zahlungsbegehrens hat sie, was für die Revisions-

- 3 -

- a) Zahlung von 6.319,55 DM aus dem Komplex Schrottverkauf;
- b) Zahlung von 14.217,04 DM aus dem Komplex Sch
K ;
- c) Zahlung von 450,-- DM aus dem Komplex W.R .

Im einzelnen hat sie zu diesen drei Posten folgendes behauptet:

Zum Schrottkomplex: Im Jahre 1951 habe der Beklagte von dem Lager der Firma R Altmaterial zum Gesamtpreis von 6.319,55 DM an die Firma D -H in Minden verkauft und den Kaufpreis bar ausbezahlt bekommen. Diesen Betrag habe er jedoch weder der Geschäftskasse zugeführt noch in den Geschäftsbüchern verbucht.

Zum Komplex Sch -K : Aus Anlaß des Geschäftsverkehrs mit diesen Firmen in den Jahren 1950 - 1953 habe er einmalige Wareneingänge doppelt als Wareneingang verbucht und den Gegenbetrag für sich behalten; ferner habe er Gutschriften dieser Firmen zugunsten der Firma R nicht verbucht, dafür aber Barzahlungen an diese Firmen eingetragen und die entsprechenden Beträge entnommen; durch diese Manipulationen des Beklagten seien der Firma R insgesamt 14.217,04 DM entzogen worden.

Zum Komplex W.R : Der Beklagte habe einen - wie unstreitig - aus der Firmenkasse am 15. April 1954 entnommenen Betrag von 450,-- DM nicht, wie vorgegeben, an W.R , den jetzigen Komplementär der Klägerin, ausgehändigt, sondern für sich behalten.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, es sei nicht seine Aufgabe gewesen, sich um Kasse und Buchhaltung zu kümmern. Dies habe ausschließlich dem schon seit langem bei der Firma R tätigen Buchhalter V obgelegen, der von der Wwe.R kontrolliert worden sei. V habe Falschbuchungen vorgenommen.

Hinsichtlich des Schrottkomplexes hat er behauptet, von dem Erlös in Höhe von 6.319,55 DM habe er anweisungsgemäß 4.000,-- DM der Wwe.R und 2.319,55 DM an V abgeliefert. Für die Nichtverbuchung sei V , nicht er

- 4 -



verantwortlich.

Hinsichtlich des Komplexes Sch -K hat er ebenfalls behauptet, für Falschbuchungen sei nicht er, sondern V verantwortlich. Unerlaubte Entnahmen aus diesem Anlaß hat er bestritten.

Hinsichtlich des Komplexes W.R hat er behauptet, er habe den aus der Kasse entnommenen Betrag an W.R abgeführt.

In der Berufungsinstanz hat er hilfsweise noch Aufrechnungen erklärt mit der Begründung, ihm ständen noch Gehaltsansprüche in Höhe von 1.000,-- DM brutto für die Monate August und September 1954 und Darlehnsrückzahlungsansprüche in Höhe von 3.600,-- DM zu.

3. Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagte sei für folgende Beträge verantwortlich:

aus dem Schrottkomplex für einen Teilbetrag von	2.319,55 DM
aus dem Komplex Sch -K für	6.103,88 "
aus dem Komplex W.R für	450,-- "
insgesamt für	8.873,43 DM.

Es hat weiter angenommen, aus der Abrechnung eines Darlehnskontos stehe dem Beklagten ein Betrag von 921,-- DM und als Gehalt für die Monate August und September 1954 der Betrag von 1.000,-- DM zu. Hiervon ausgehend hat es im Wege des Teilurteils die Berufung des Beklagten insoweit zurückgewiesen, als er vom Arbeitsgericht zur Zahlung von 6.952,43 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. In prozessualer Beziehung macht die Revision als absoluten Revisionsgrund im Sinne von § 551 Ziffer 7 ZPO geltend, das Landesarbeitsgericht habe die Verantwortlichkeit des Beklagten für den Verbleib von 2.319,55 DM aus dem Komplex

- 5 -

Schrottverkauf und die Verantwortlichkeit des Beklagten als Geschäftsführer für den Nachweis der Beträge aus dem Komplex Sch -K angenommen. Damit werde die Verantwortlichkeit des Beklagten für Kasse und Buchführung angenommen, ohne daß dafür vom Landesarbeitsgericht eine Begründung gegeben sei.

Diese Rüge der Revision geht fehl.

§ 551 Ziffer 7 ZPO ist nur dann gegeben, wenn die "Entscheidung" entweder überhaupt nicht oder nur mit inhaltsleeren Gründen versehen ist, also es entgegen § 313 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO unterläßt, die erforderliche Rechtsbegründung für das in dem Urteilstenor ausgesprochene Rechtserkenntnis zu geben.

Daran fehlt es in dem angefochtenen Urteil an den von der Revision angegriffenen Stellen nicht. Die dortigen Ausführungen wollen in ihrem Gesamtzusammenhang erkennbar sagen, der Beklagte sei zur entsprechenden Zahlung verpflichtet, weil er als verantwortlicher Geschäftsführer - von Verantwortlichkeit des Beklagten für Kasse und Buchführung spricht das Urteil nicht - nicht nachweisen könne, wo die Streitbeträge verblieben seien und was mit ihnen geschehen sei. Zum Streitbetrag aus dem Komplex Schrottverkauf hat das Landesarbeitsgericht dazu noch ausgeführt, das folge aus der entsprechenden Anwendung von §§ 667, 675 BGB und aus §§ 242, 282 BGB. Für den Streitbetrag aus dem Komplex Sch -K kann in Betracht gezogen werden, daß es von denselben rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Denn es hat für den Streitbetrag aus dem Komplex W.R seine Ausführungen damit begonnen, "aus ähnlichen Erwägungen" wie bei dem Komplex Schrottverkauf hafte der Beklagte auch für den Streitbetrag aus dem Komplex W.R. Bei der in tatsächlicher Beziehung gegebenen Ähnlichkeit aller drei Streitkomplexe läßt das den Schluß zu, daß das Landesarbeitsgericht auch bei dem Streitkomplex Sch -K von "ähnlichen Erwägungen" wie beim Streitkomplex Schrottverkauf ausgegangen ist und die gleichen Rechtsausführungen



- 6 -

damit zum Ausdruck gebracht sind. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß das angefochtene Urteil im Sinne von § 551 Ziffer 7 ZPO nicht oder nur mit inhaltsleeren Gründen versehen sei.

II. In materiell-rechtlicher Beziehung ergibt sich folgendes:

1. Hinsichtlich des Streitbetrages aus dem Komplex Schrottverkauf ist das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung davon ausgegangen, der Beklagte habe den Kaufpreis für den verkauften Schrott von dessen Käufern, der Firma D -H , in Empfang genommen. Es hat weiter angenommen, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht festzustellen, daß er den hier in Rede stehenden Teilbetrag von 2.319,55 DM an die Firmenkasse abgeführt habe.

In rechtlicher Beziehung hat es ausgeführt, gemäß § 667 BGB, der entweder nach § 675 BGB oder kraft der arbeitsvertraglichen Treuepflicht des Beklagten und damit gemäß § 242 BGB zur Anwendung komme, sei der Beklagte gehalten gewesen, den hier in Rede stehenden Kaufpreisrest von 2.319,55 DM an die Wwe. R herauszugeben. Wenn er dazu nicht in der Lage sei, müsse er nach § 282 BGB nachweisen, daß dieses Unvermögen auf einem von ihm nicht zu vertretenden Umstand beruhe. Die von dem Zeugen V angedeutete Möglichkeit der Verwendung dieser 2.319,55 DM zum Ausgleich eines Kassenfehlbestandes könne aber nicht zu einer Entlastung des Beklagten führen, weil er keinerlei Hinweise dafür gegeben habe, worauf dieser Kassenfehlbestand zurückzuführen sei.

In rechtlicher Beziehung ist nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in Betracht zieht, daß der Beklagte aus seinem Anstellungsverhältnis gehalten war, einen aus dem Schrottverkauf erzielten und in Empfang genommenen Erlös an die Firmenkasse abzuführen. Das folgt aus dem Arbeitsverhältnis des Beklagten mit der Wwe. R selbst. Wenn es danach zu seinem Aufgabenkreis gehörte,



die Geschäftsführung der Firma R wahrzunehmen, so verpflichteten ihn die Auslegungs- und Leistungsmaßstäbe der §§ 157, 242 BGB dazu, das aus seiner Geschäftsführertätigkeit Erlangte dem von ihm geführten Geschäft zuzuführen und derartige Beträge nicht selbst zu behalten, und zwar auch dann, wenn er nicht für Kasse und Buchhaltung verantwortlich gewesen sein sollte.

Soweit das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung angenommen hat, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte den hier in Rede stehenden Schrottrestkaufpreisbetrag an die Firmenkasse abgeführt habe, erhebt die Revision mit Recht die Rüge der Verletzung des § 286 Abs.1 ZPO. Diese Vorschrift gebietet es dem Tatsachenrichter, unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob er eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr hält. In dem Urteil hat er die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung maßgebend sind. Es bedeutet aber eine denkgesetzlich nicht mögliche, widerspruchsvolle und dazu noch eine den gesamten Inhalt der Verhandlungen nicht erschöpfende Würdigung, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, trotz der von dem Zeugen V ange-deuteten Möglichkeit der Verwendung des hier streitigen Betrages zum Ausgleich eines Kassenfehlbestandes habe der Beklagte keine Hinweise dafür gegeben, daß in der Kasse Fehlbeträge vorhanden gewesen seien, und deshalb sei auch nicht anzunehmen, daß der Beklagte den Schrottkaufpreisbetrag an die Firmenkasse ohne Verbuchung abgeführt habe. Denn das Landesarbeitsgericht hat, wenn auch in anderem Zusammenhang, nämlich im Zusammenhang mit dem Komplex Sch -K , in tatsächlicher Beziehung festgestellt, es seien Kassenfehlbeträge vorhanden gewesen, die durch sogenannte "o R" (= ohne Rechnung)-Geschäfte oder durch Zahlung von Schmiergeldern ohne entsprechende Verbuchung entstanden seien. Es hat zu der Buchführung bei der Firma R auch ausgeführt, sie sei eine solche gewesen, die



- 8 -

eine Gewinnverschleierung und eine Entnahme zur beliebigen Verwendung gestattete. Angesichts dieser tatsächlichen Feststellungen ist nicht ersichtlich, wieso das Landesarbeitsgericht für den Schrott Komplex glauben kann, es seien keine Kassenfehlbestände vorhanden gewesen, während es für den Komplex Sch -K das Gegenteil in Betracht zieht, obwohl sich auch dieser Sachverhalt teilweise im Jahre 1951 abgespielt hat.

Hat somit mit dieser Beweiswürdigung das Landesarbeitsgericht die Denkgesetze und § 286 Abs. 1 ZPO verletzt, so fehlt es an einer brauchbaren Tatsachenfeststellung für die Frage, inwieweit bewiesen ist, ob der Beklagte den Schrottrestkaufpreis an die Firmenkasse abgeführt hat oder nicht. Das führt gemäß §§ 561 Abs. 2, 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit das Landesarbeitsgericht den Beklagten wegen eines Betrages von 2.319,55 DM für zahlungspflichtig hält und ihn deshalb teilweise verurteilt hat und soweit es teilweise Gegenforderungen des Beklagten dagegen als durch Aufrechnung verbraucht in Betracht gezogen hat.

2. Hinsichtlich des Streitbetrages aus dem Komplex Sch -K hat das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung angenommen, für die Zeiträume vom 1. September 1949 bis zum 31. März 1953 und vom 1. April 1953 bis zum 31. Dezember 1954 seien nach den Kassenkladden der Firma R für die Firmen Sch und K insgesamt 12.993,88 DM als Kassenausgänge gebucht. Entsprechende Zahlungen seien aber bei den beiden Firmen nicht eingegangen. In Wahrheit seien gar keine Zahlungen an die beiden Firmen erfolgt, sondern die Verbuchung der Zahlungen in den Kassenkladden sei nur ein Buchungsmanöver gewesen, das der Gewinnverschleierung diene und Kassenentnahmen zur beliebigen Verwendung ermögliche.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter ausgeführt, als verantwortlicher Geschäftsführer habe der Beklagte den Nachweis zu erbringen, was mit diesen in Wahrheit nicht an die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



beiden Firmen gezahlten Beträgen geschehen sei. Es könne nicht ohne weiteres angenommen werden, daß er diese Beträge unterschlagen habe. Die Kassenfehlbeträge, von denen der Zeuge V berichtet habe, könnten auch auf andere Weise, sei es durch "o R-Geschäfte", von denen jedoch in diesem Rechtsstreit nicht die Rede sei, oder durch Zahlung von Schmiergeldern ohne Verbuchung, auf die sich der Beklagte berufen habe, entstanden sein. Der Beklagte habe aber nur den Nachweis für Schmiergelderzahlungen von höchstens 6.830,-- DM erbracht, so daß er mit der Differenz zwischen dem Betrag von 12.933,88 DM und den Schmiergeldern (6.830,-- DM), somit mit 6.103,88 DM belastet werden müsse.

Bei diesen seinen Ausführungen ist sich das Landesarbeitsgericht offensichtlich nicht über die in Betracht zu ziehenden rechtlichen Anspruchsgrundlagen für das hier in Rede stehende Zahlungsbegehren klar geworden.

Hätte der Beklagte die hier in Rede stehenden Beträge in Besitz gehabt, wie das bei dem Komplex Schrottverkauf und bei dem noch zu erörternden Komplex W.R hinsichtlich des dort streitigen Betrages festgestellt ist, so hätte aus der bereits erörterten arbeitsvertraglichen Treuepflicht für ihn die Pflicht bestanden, das Geld an die Firmenkasse abzuführen, und er hätte im Streitfall darzulegen und zu beweisen, daß er dieser Pflicht genügt habe oder gemäß § 282 BGB schuldlos nicht mehr genügen könne. Daß es sich bei den hier in Rede stehenden Beträgen aber um solche handelte, die der Beklagte aus irgendeinem Anlaß im Besitz hatte, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Seine Feststellungen gehen lediglich dahin, es sei nicht mehr nachzuweisen, wo diese Beträge verblieben seien, und seine rechtlichen Ausführungen beschränken sich dann auf die Überlegung, als verantwortlicher Geschäftsführer habe der Beklagte den Nachweis dafür zu erbringen, was damit geschehen sei. Es gibt aber keinen Rechtssatz des Inhaltes, daß, worum es hier ausschließlich geht, ein verantwortlicher Geschäftsführer bei Nichtnach-



weis des Verbleibes vermißter Gelder diese dann ersetzen müsse. Ein Geschäftsführer ist für Gelder, deren Verbleib nicht nachzuweisen ist, nur dann und in dem Sinne schadenersatzpflichtig, wenn das Nichtvorhandensein der Gelder auf einer schuldhaften Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung des Geschäftsführers beruht. Wenn man die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dahin verstehen sollte, die hier in Rede stehenden nicht nachweisbaren Gelder müßten da sein und seien aber nicht vorhanden, haftet der Beklagte für die nicht vorhandenen Gelder nach den Grundsätzen der schuldhaften Vertragsverletzung oder nach Deliktsrecht auf Schadenersatz nur dann, wenn auf sein schuldhaftes Verhalten der Fehlbestand zurückgeht. Das Landesarbeitsgericht hat aber ein derartiges schadensursächliches und schuldhaftes Verhalten des Beklagten nicht festgestellt, wozu um so mehr Veranlassung bestand, als er behauptet hatte, für Kasse und Buchführung sei nicht er, sondern V allein verantwortlich gewesen, was erkennbar bedeutet, er habe seine Vertragspflichten weder objektiv noch schuldhaft verletzt.

Bei diesen tatsächlich und rechtlich unklaren Feststellungen bzw. Ausführungen des Landesarbeitsgerichts muß es möglich erscheinen, daß es für die Frage, aus welchem rechtlichen Grunde der Beklagte auf Zahlung oder Schadenersatz haftet, das Gesetz verletzt hat. Das führt gemäß § 549 Abs. 1, 565 Abs. 1 ZPO auch hinsichtlich dieses Streitkomplexes zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Dabei wird das Landesarbeitsgericht gut tun, in bewährter Weise für das Zahlungsbegehren sich zunächst darüber klar zu werden, welche rechtliche Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren in Betracht zu ziehen ist und danach die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen.

3. Hinsichtlich des letzten Streitkomplexes betr. die Entnahme von 450,-- DM für W.R hat das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung festgestellt, der Beklagte habe aus der Kasse der Firma R 450,-- DM zwecks deren Aushändigung an W.R entnommen. Es hat weiter an-

genommen, der Beklagte habe nicht bewiesen, daß er diesen Betrag an W.R. gegeben habe. Daraus hat es, was oben zu I dieser Entscheidungsgründe erwähnt wurde, "aus ähnlichen Erwägungen" wie im Schrottkomplex eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten angenommen.

Wie bereits erörtert, ist der Beklagte im Falle der Inbesitznahme von Firmengeldern, hier der 450,-- DM, aus seinem Arbeitsvertragsverhältnis verpflichtet, die mit einer bestimmten legalen Zweckrichtung entnommenen Gelder auch dem betreffenden Zweck entsprechend zu verwenden oder sie andernfalls der Firmenkasse wieder zuzuführen. Im Streitfalle muß er darlegen und beweisen, daß dies geschehen ist. Die in diesem Sinne in etwa so zu verstehenden Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind demnach nicht zu beanstanden.

Die prozessualen Rügen des Beklagten wenden sich insgesamt dagegen, daß das Landesarbeitsgericht der Aussage des Zeugen V überhaupt eine für den Beklagten nachteilige Bedeutung beigemessen hat. Seine Gesamtangriffe gehen dahin, dieser habe Kasse und Buchführung allein wahrgenommen, er habe Falschbuchungen vorgenommen und das Landesarbeitsgericht habe ihn zwecks Herbeiführung einer richtigen Aussage vereidigen müssen. Dieser Gesamtangriff des Beklagten gegen V reicht aus, um anzunehmen, daß der Beklagte - obwohl er den Komplex W.R. selbst in seiner Revisionsbegründungsschrift gar nicht erörtert und ihn allenfalls in seine Gesamtangriffe gegen die Auf- und Verrechnungsüberlegungen des Landesarbeitsgerichts einbezieht - auch insoweit die Rüge der Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO erhebt, als das Landesarbeitsgericht angenommen hat, er habe die Abführung des Streitbetrages an W.R. nicht nachgewiesen.

Auch diese prozessuale Rüge des Beklagten ist begründet. Denn die zu dem Komplex W.R. getroffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts leiden genauso wie seine tatsächlichen Feststellungen zum Schrottkomplex daran, daß es hierbei nicht die Buchungs- und Entnahmefethoden in Be-



tracht gezogen hat, die es im Zusammenhang mit dem Komplex Sch -K als gegeben erachtet hat. Es muß möglich erscheinen, daß für den Fall, wenn das Landesarbeitsgericht auch beim Komplex W.R diese Buchungs- und Entnahmefethoden in Betracht gezogen hätte, es zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß die Unaufklärbarkeit des Verbleibes des hier in Betracht kömmenden Betrages nicht so selbstverständlich zu Lasten des Beklagten geht.

Die somit fehlerhafte Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts muß daher hinsichtlich des Streitbetrages von 450,-- DM ebenfalls zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

4. Die für alle drei Komplexe gegebene Notwendigkeit der Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen fehlerhafter tatsächlicher Feststellungen führt auch gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung. Ein rechtlicher Gesichtspunkt, um aus anderen als den angestellten Rechtserwägungen das angefochtene Urteil zu halten und deshalb die Revision gemäß § 563 ZPO zurückzuweisen, ist nicht erkennbar. Soweit andererseits die Revision geltend gemacht hat, eine Klageabweisung rechtfertige sich unabhängig von allem aus dem Gesichtspunkt des ganz überwiegenden Mitverschuldens der Wwe.R, kann das für den Senat kein Anlaß sein, gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO eine Sachentscheidung mit dem Ziele der ganzen oder teilweisen Klageabweisung in Betracht zu ziehen. Denn § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO gestattet dem Revisionsgericht nur dann eine das aufgehobene Urteil ersetzende Sachentscheidung, wenn die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils nurwegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist. Im vorliegenden Verfahren erfolgt jedoch die Aufhebung des angefochtenen Urteils gerade auch wegen fehlerhafter tatsächlicher Feststellungen und nicht nur, wie § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO das voraussetzt, wegen rechtlicher Subsumtionsfehler, und es mangelt darüber hinaus in dem angefochtenen

131

- 13 -

Urteil an jeglichen tatsächlichen Feststellungen darüber, inwieweit die Wwe. R einen Schaden erlitten und diesen schuldhaft mitverursacht hat.

Im übrigen erschien dem Senat eine Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts als die bisherige zweckmäßig (§ 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

gez. Dr. Müller Dr. Stumpf Dr. Joachim
Dr. Göbel Kottenhahn

